

Satzung der ödp Bayern. (Stand November 2007)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Bayern versteht sich als regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung für den Bereich des Freistaates Bayern. Die Abkürzung heißt ödp. Der Namenszusatz des ödp-Landesverbandes gemäß § 4 Parteiengesetz lautet „Bündnis für Familien“.
- 1.2 Mitglieder des Landesverbandes sind deshalb alle Mitglieder der Partei, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben.
- 1.3 Der Sitz des Landesverbandes ist München.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Die Partei strebt eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.
- 2.2 Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen. Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Leben erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei.
- 2.3 Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei wird auf der Basis des Grundsatzprogramms bzw. unter Beachtung der Bundes- und Landessatzung durchgeführt. An der politischen Willensbildung beteiligt sie sich auch durch Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hat, mindestens 16 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.
- 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ödp wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte. Satz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteilisten der ödp bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

- 3.3 a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständigen Kreisverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden.
c) Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstandes abweichend entscheiden.
d) Nach der ersten Beitragszahlung tritt die Mitgliedschaft in Kraft. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden.
e) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
b) Die Streichung erfolgt durch den Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet.
c) Der Ausschluss erfolgt durch das Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken
a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
b) durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten,

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung,
- e) vor Annahme einer Kandidatur für eine überparteiliche Wählergemeinschaft (ohne Bestehen einer ödp-Liste) die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen (siehe auch § 3. 2 dieser Satzung).

4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn mit Ablauf des 30. Juni der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagungen hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrages leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

- 5.1** Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände.
- 5.2** Der Bezirksvorstand ist die zuständige Gliederung der Partei für den Bereich eines Regierungsbezirks. Jedoch bildet auch die Landeshauptstadt München einen eigenen Bezirksverband.
- 5.3** Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Stadt- oder Landkreises ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise oder Teile eines Landkreises können zusammengelegt werden (z.B. gewachsene politische Strukturen vor der Gebietsreform). Auf Antrag können großflächige Landkreise in begründeten Fällen vom Landesvorstand auch in mehrere Kreisverbände aufgeteilt werden. Diese sollen sich zweckmäßigerweise an den Landtagswahl-Stimmkreisen orientieren.
- 5.4** Ortsverbände sind die Untergliederung von Kreisverbänden.
- 5.5** Der Bezirksverband München kann im Bereich des Stadtgebiets von München Kreisverbände gründen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand
- c) der Landeshauptausschuss

§ 7 Beschlussfähigkeit

7.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden und solange mindestens die Hälfte deren stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.

7.2 Landes- und Bezirksparteitage auf Delegiertenbasis sowie der Landehauptausschuss sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, so ist der Parteitag auf seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu den vertagten Punkten beschlussfähig.

7.3 Hauptversammlungen der Kreis- und Ortsverbände sowie Bezirksparteitage (als Mitgliederversammlungen) sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze anderes vorsehen.

§ 8 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

8.1 Wahlen

- a) des Landesvorstandes
- b) des Landesschiedsgerichts
- c) der Kassenprüfer
- d) der Delegierten zum Bundeshauptausschuss,

8.2 die Abwahl von Funktionsträgern des Landesverbandes,

8.3 die Beschlussfassung über

- a) Landessatzung und Wahlprogramm,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Regelung des Finanzhaushalts,
- d) zum Parteitag eingebrachte Anträge, sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,
- e) Bildung von Kommissionen, Arbeitskreisen und einen Landeshauptausschuss,
- f) Entscheidung über Landtagswahlbeteiligung.

§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages

9.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind

- a) die Delegierten der Kreisverbände,
- b) die Landesvorstandsmitglieder
Das Stimmrecht der Landesvorstandsmitglieder ruht bei der Wahl des neuen Landesvorstandes.

9.2 Zur Teilnahme am Landesparteitag sind die Bundesvorstandsmitglieder mit beratender Stimme berechtigt. Der Landesvorstand der jungen Ökologen kann einen Vertreter benennen, der ihn mit Rederecht vertritt. Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

9.3 Die Kreisverbände werden je angefangene 10 Mitglieder durch je einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall soll sich ein Delegierter durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Mitteilung einer Verhinderung ist unter Beilegung der bereits erhaltenen Landesparteitags-Unterlagen an den/die Kreisvorsitzenden zu richten, der die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer

Wahl anfragt und die Unterlagen an diese weiterreicht. Der Kreisvorsitzende meldet der Landesgeschäftsstelle sofort alle Verhinderungsfälle. Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend. Wird zum Stichtag eine höhere Delegiertenzahl ermittelt, als bei der letzten Kreishauptversammlung Delegierte gewählt wurden, werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Delegierten, sofern zwischen Stichtag und Landesparteitag keine neue Kreishauptversammlung einberufen wird. Entsprechendes gilt, wenn zum Stichtag eine geringere Delegiertenzahl ermittelt wird, als bei der letzten Kreishauptversammlung Delegierte gewählt wurden. Findet die neue Kreishauptversammlung innerhalb der Ladungsfrist des Landesparteitages statt, tritt die Neuwahl der Delegierten erst nach dem Landesparteitag in Kraft, d. h. : die bisherigen Delegierten bleiben bis zum Landesparteitag im Amt.

9.4 Steigt die Zahl der Stimmberechtigten auf dem Landesparteitag über 400, so setzt der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit einen neuen Delegiertenschlüssel fest.

§ 10 Einberufung des Landesparteitages

- 10.1** Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.
- 10.2** Der Landesparteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
- a) vom Landesvorstand,
 - b) von mindestens 10 Kreisvorständen,
 - c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages,
 - d) von mindestens 3 Bezirksvorständen.
- 10.3** Der Termin für einen ordentlichen Landesparteitag muss
- a) mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben werden.
 - b) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages zu erfolgen.
 - c) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 11 Anträge zum Landesparteitag

- 11.1** Satzungs- und Missbilligungsanträge sind spätestens 6 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Für alle anderen Anträge gilt eine Frist von 5 Wochen.
- 11.2** Abänderungs- und Ergänzungsanträge dazu müssen schriftlich gestellt und 2 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- 11.3** Fristgerecht eingereichte Anträge, sowie Satzungs- und Missbilligungsanträge werden den Delegierten spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag,

fristgerecht eingereichte Änderungsanträge spätestens 1 Woche vor dem Landesparteitag zugesandt.

- 11.4** Anträge zum Landesparteitag können stellen:
- a) mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages gemeinsam,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) jeder Bezirksvorstand,
 - d) die Kreishauptversammlung jedes Kreisverbandes,
 - e) jeder Bezirksparteitag,
 - f) der Landesverband der Jungen Ökologen.
- 11.5** Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von 1/3 des Landesparteitages behandelt werden.
- 11.6** Das Verfahren auf dem Landesparteitag bestimmt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der Landesvorstand

- 12.1** Der Landesvorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 12 Mitgliedern und zwar
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) mindestens fünf und höchstens acht Beisitzern, die auch organisatorische Aufgaben übernehmen.
- 12.2** Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim. Die Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister werden einzeln gewählt. Die Beisitzer werden en bloc gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil, bzw. bei den Beisitzern doppelt so viele Bewerber, wie noch zu zählen sind. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los.
- 12.3** Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 12.4** Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einem Landesparteitag abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
- 12.5** Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen stellvertretenden Landesvorsitzenden mit seiner Vertretung; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 12.6** Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ergibt sich entsprechend § 12. 1 der Bundessatzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Landessatzung und des Parteiengesetzes.
- 12.7** Zur Sicherstellung von turnusgemäßen Neuwahlen von Bezirks- und Kreisvorständen sowie bei Vorliegen von Abwahlenanträgen gegen Bezirks- und Kreisvorstandsmitglieder hat der Landesvorstand das Recht, nach eigenem Ermessen Bezirksparteitage bzw. Kreishauptversammlungen

einzuuberufen und mehreren Mitglieder des Landesvorstandes die Versammlungsleitung zu übertragen.

§ 13 Das Landesschiedsgericht

- 13.1** Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zusätzlich sollen zwei Ersatzleute gewählt werden, so dass bei Bedarf nachgerückt werden kann. Sie werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für 2, höchstens für 4 Jahre gewählt.
- 13.2** Weiteres regeln die Bundessatzung und die Schiedsgerichtsordnung.
- 13.3** Antragsberechtigt sind:
- a) der Bundesvorstand,
 - b) der Landesvorstand
 - c) der für das Mitglied zuständige Kreisverband.
- 13.4** Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 14 Der Landeshauptausschuss

- 14.1** Aufgaben des Landeshauptausschusses sind:
- a) Fragen der Parteiorganisation,
 - b) Änderungen des landesinternen Finanzausgleiches,
 - c) Beratung über wahlbezogene Werbemittelkonzeptionen,
 - d) politische Positionsbestimmungen zu aktuellen Themen.
- Der Landeshauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und kann darüber hinaus zusätzlich einberufen werden, wenn dies vom Landesvorstand, Landeshauptausschuss oder vom Landesparteitag beschlossen oder vom 1/3 der Landeshauptausschuss-Delegierten beantragt wird.
- 14.2** Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Landesvorstandsmitgliedern und den Delegierten der Bezirksverbände. Falls ein Mitglied des Landesvorstandes zum Delegierten für den Landeshauptausschuss gewählt wird, so ruht sein Delegiertenstatus für die Dauer der Zeit, die die betreffende Person dem Landesvorstand angehört. In diesem Fall wird das betreffende Delegiertenamt von dem Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl wahrgenommen.
- 14.3** Die Delegierten der Bezirksverbände werden auf den Bezirksparteitagen gewählt, wobei insgesamt 30 Delegierte nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf der Basis der Mitgliederzahlen der Bezirksverbände zum Stichtag 1. Januar, bzw. 1. Juli berechnet verteilt werden. Diese Aufteilung kann vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- Im Verhinderungsfall soll sich ein gewählter Delegierter von einem gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Benachrichtigung des Ersatzdelegierten kann nicht durch den verhinderten Delegierten erfolgen. Die Mitteilung über eine Verhinderung ist unter Beilegung der bereits erhaltenen Landeshauptausschuss-Unterlagen an den Bezirksvorstand zu richten, der die Ersatzdelegierten entsprechende der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt. Der Bezirksvorsitzende meldet der Landesgeschäftsstelle möglichst frühzeitig alle

Verhinderungsfälle. Wird zum jeweiligen Stichtag eine höhere Delegiertenzahl ermittelt, als beim letzten Bezirksparteitag Delegierte gewählt wurden, werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Delegierten, sofern zwischen Stichtag und Landeshauptausschuss kein neuer Bezirksparteitag einberufen wird. Entsprechendes gilt, wenn zum Stichtag eine geringere Delegiertenzahl ermittelt wird, als beim letzten Bezirksparteitag Delegierte gewählt wurden. Findet der neue Bezirksparteitag innerhalb der Ladungsfrist des Landeshauptausschusses statt, tritt die Neuwahl der Delegierten erst nach dem Landeshauptausschuss in Kraft, d. h. die bisherigen Delegierten bleiben bis zum Landeshauptausschuss im Amt.

- 14.4** Für Einberufung und ordentliche Anträge zum Landeshauptausschuss gelten die Fristen der § 10 und 11 sinngemäß. Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landeshauptausschusses gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der Hälfte der anwesenden Landeshauptausschuss-Delegierten behandelt werden.

§ 15 Bundesparteitagsdelegierte

Die dem Landesverband Bayern zustehenden Bundesparteitagsdelegierten werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf der Basis der Mitgliederzahlen der Bezirksverbände (gemäß Bundessatzung § 8) berechnet verteilt. Die Wahl soll auf den jährlichen Bezirksparteitagen erfolgen und gilt höchstens für 2 Jahre. Im Verhinderungsfall soll sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Dabei werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl angefragt. Die Benachrichtigung eines Ersatzdelegierten kann nicht durch den verhinderten Delegierten selbst erfolgen. Die Mitteilung einer Verhinderung ist unter der Beilage der bereits erhaltenen Bundesparteitags-Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle zu richten, die die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt. Die weiteren Bestimmungen für Landeshauptausschuss-Delegierte in § 14. 3 gelten für die Bundesparteitagsdelegierte sinngemäß. Das für Bundesparteitagsdelegierte im Vertretungsfall geltende Verfahren wird analog bei den Delegierten zum Bundeshauptausschuss angewandt.

§ 16 Der Bezirksverband

- 16.1** Die wichtigsten Aufgaben der Bezirksverbände sind:
- a) die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten,
 - b) in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen,
 - c) den Landesverband und die Kreisverbände bei Kommunal- und Parlamentswahlen zu unterstützen,
 - d) Delegierte und Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag und Landeshauptausschuss zu wählen.

- 16.2** Die Organe des Bezirksverbandes sind:
- a) der Bezirksparteitag,
 - b) der Bezirksvorstand.
- 16.3a)** Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt und wird vom Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksparteitages einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- b) Bezirksparteitage sind auf Beschluss des Landesvorstandes oder Bezirksvorstandes, bzw. auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvorstände des betreffenden Bezirksverbandes abzuhalten.
 - c) Jeder Bezirksparteitag beschließt selbständig, ob er die Bezirksparteitage als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag abhält. Das Recht zur Abhaltung von Delegiertenparteitagen gilt nur für Bezirksverbände mit mehr als 250 Mitgliedern. Der Beschluss der Modalitäten ist auf einem Bezirksparteitag festzulegen.
- 16.4** Der Bezirksvorstand besteht aus einem Bezirksvorsitzendem, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksschatzmeister.
Der Bezirksparteitag kann den Bezirksvorstand um weitere Vorstandsmitglieder vergrößern. Der Bezirksvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
- 16.5** Die Kosten für die Abhaltung der jährlichen ordentlichen Bezirksparteitage und zur Listenaufstellung bei Landtags- und Bezirkstagswahlen trägt der Landesverband. Sonstige Kosten durch Umlageverfahren von den Kreisverbänden des jeweiligen Bezirksverbandes und durch Spenden zu finanzieren.
Bezirksverbände haben das Recht zu eigener Kassenführung. (Näheres regelt die Finanzordnung).

§ 17 Der Kreisverband

- 17.1** Ein Kreisverband soll in der Regel mindestens 10 Mitglieder haben; er muss jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- 17.2** Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind:
- a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Einzug der Mitgliedsbeiträge, sofern er nicht von einem übergeordneten Verband eingezogen wird,
 - d) Wahl der Bezirks- und Landesparteitagsdelegierten,
 - e) die Gründung von Ortsverbänden, soweit nach § 20 möglich.
- 17.3** Die Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Kreishauptversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 18 Die Kreishauptversammlung

- 18.1** Der Kreishauptversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Kreisvorstandes, der Parteidelegierten (gemäß § 17.2 d) und der Kassenprüfer,
- b) die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
- c) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane.
- d) die Erstellung einer Satzung für die Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände,
- e) die Konstituierung von Ortsverbänden.

- 18.2** Die Kreishauptversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Form und Frist der Einberufung kann der Kreisverband in seiner Satzung regeln. Darüber hinaus sind Kreishauptversammlungen einzuberufen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 19 Der Kreisvorstand

- 19.1** Der Kreisvorstand besteht mindestens aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister. Die Kreishauptversammlung kann den Kreisvorstand um weitere Vorstandsmitglieder vergrößern. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Kreishauptversammlung.
- 19.2** Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Landesvorstand entsprechend.

§ 20 Ortsverbände

Über die Errichtung und Aufgabenstellung von Ortsverbänden entscheiden die zuständigen Kreisverbände autonom. Ortsverbände sollen mindestens 5 Mitglieder haben. Sie betreuen das Gebiet einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden. In kreisfreien Städten können Ortsverbände in Stadtteilen errichtet werden.

§ 21 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen

- 21.1** Für die Aufstellung von Kandidaten zu Bundestags- und Landtags- und Bezirkstagswahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.
- 21.2** An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- 21.3** Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkampfkommission.
- 21.4** Für Wahl- oder Stimmkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der

Kandidatenaufstellung oder Wahlkampfführung auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

- 21.5** Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.
- 21.6** Für die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl sind in den Bundestagswahlkreisen gemäß §21 Bundeswahlgesetz auf Mitgliederversammlungen die Vertreter für die allgemeine Vertreterversammlung (auf Landesebene) in geheimer Wahl zu wählen und hierüber dem Landesvorstand fristgerecht zuzusenden. Dabei entsenden die Mitgliederversammlungen der Bundestagswahlkreise für die in ihrem Bereich zur Bundestagswahl stimmberechtigten Mitglieder pro angefangene 20 Mitglieder jeweils einen Vertreter. (Auf den Mitgliederversammlungen können auch je nach Bedarf Ersatzdelegierte für die Vertreterversammlung auf Landesebene gewählt werden).
Die allgemeine Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 22 Urabstimmung

- 22.1** Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Urabstimmungen über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden.
- 22.2** Urabstimmungen werden durchgeführt
- a) auf Beschluss des Landesparteitages oder des Landeshauptausschusses
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages oder von mindestens 5 Kreisverbänden oder von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes.

- 22.3** Die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet mit bindender Wirkung, soweit die Abstimmungsvorlage nichts anderes vorsieht.
- 22.4** Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist in alternativer Form allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendefrist von 4 Wochen zuzusenden.
- 22.5** Den Antragstellern und dem Landesverband (vertreten durch den Landesvorstand) muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden.

§ 23 Protokollierung

Über Parteitage, Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 24 Änderung der Satzung und Ordnungen

- 24.1** Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit der beim Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden (siehe auch § 11.1).
- 24.2** Nebenordnungen (wie Geschäftsordnungen, Kassenordnungen usw.) können vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 25 Jugendorganisation

Die Landesgruppe Bayern des eingetragenen Vereins Junge Ökologen (JÖ) ist die Jugendorganisation der Partei. Die Landesgruppe ist als solche eigenständig.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Oktober 1981 in Kraft, zuletzt geändert am 10. November 2007 vom Landesparteitag in Würzburg.